

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- E+D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- U. ABWASSERLEITUNGEN:

- OBERIRDISCH
- ELEKTRISCHE LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
DACHNEIGUNG	BAUWEISE

MAXIMALE ANZAHL DER WOHNUNGEN
MAXIMALE WAND- UND FIRSHÖHE

Das Landesdenkmalamt – Archäologische Denkmalpflege in Freiburg – ist unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten. Ebenfalls hinzuzuziehen ist das Landesdenkmalamt, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.



WA II
0,4 0,6
30-45° E
SONST WIE ①

MD II
0,4 0,6
30-45° E
MAX. 2 WOHNUNGEN
WANDHÖHEN MAX.:
I-GESCH. = 3.75 m
II-GESCH. = 6.25 m
FIRSHÖHEN MAX.:
I-GESCH. = 9.00 m
II-GESCH. = 11.00 m

MD II
0,4 0,6
30-45° E+D
SONST WIE ①

WA II
0,4 0,6
30-45° E+D
SONST WIE ①

STADT OBERKIRCH

Bebauungsplan "Muhrgassbünd"

Oberkirch – Zusenhofen
Lageplan M. 1:500

Anlage: 3
Fertigung: 1

PLANFERTIGER

Offenburg, den 04.06.1999
Weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für das Bauwesen
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg

AUFSTELLUNG

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986
durch Beschluß des Gemeinderates
vom 09.06.1997

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1
BauGB durch öffentliche Versammlung
am 29.06.1998

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB am 16.01.1997

ENTWURF

Entwurf gebilligt und die Auslegung des
Entwurfes in einer öffentlichen Sitzung
am 21.12.1998 vom Gemeinderat
beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997
in der Zeit vom 17.02. bis 17.03.1999
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte
am 05.02.1999

SATZUNG

Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in
Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GO) vom Gemeinderat
07.07.1999 beschlossen.
den 08.07.1999
Der Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie
die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des
vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen
Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Oberkirch
übereinstimmt.

GENEHMIGUNG

Nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997
wurde der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2
am 02. Dez. 1999 durch die höhere
Verwaltungsbehörde genehmigt.

RECHTSKRÄFTIG

Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch
die ortsübliche Bekanntmachung der
Genehmigungserteilung vom 02. Jan. 2000
Oberkirch, den 10. Jan. 2000
Der Bürgermeister